

Großherzoglich Hessische L a n d . Z e i t u n g .

Dienstag, den 3. Nov. 1807. No. 132.

I n s t r u c t i o n

für die Districts-Impfärzte, die übrigen recipirten Aerzte, und die zum Impfen autorisirten Wundärzte.

§. 1. Mit Beziehung auf die Allerhöchste Landesverordnung vom 6ten August d. J. wird allen Aerzten und Wundärzten der Großherzoglich Hessischen Staaten ernstlich anbefohlen, daß sie sich mit allem Eifer bestreben sollen, die Schuppockenimpfung nach dem Allerhöchsten Willen allgemein unter den Landesbewohnern zu verbreiten, welches theils durch faßliche Darstellung des großen Nutzens dieser wohlthätigen Entdeckung, theils durch genaue Befolgung alles dessen was die besagte Landesverordnung und diese Instruction insbesondere von ihnen fordert, erreicht werden wird.

§. 2. Von jedem recipirten Arzt wird demnach erfordert, und er dafür verantwortlich gemacht, alles was der Verbreitung der Schuppockenimpfung in seinem Wirkungskreis günstig ist, mit wahren Eifer anzuwenden, und alles dasjenige, was dieser wohlthätigen Absicht hinderlich seyn kann, entweder durch seine Selbstthätigkeit, oder durch Anzeigen an die Regierung aus dem Wege zu räumen. Dasselbe wird auch von allen Wundärzten, vorzüglich aber von denen, welche zum Impfgeschäft fähig gefunden, und dazu autorisirt werden, gefordert.

§. 3. Eiaentlich sollte von keinem Arzt erwartet werden können, daß er sich der thätigen Mitwirkung bei einem so Menschen beglückenden Geschäfte entziehen werde. Da jedoch besagte Aerzte wegen Mangel der zur Operation nöthigen manuellen Fertigkeit hierin Entschuldiguna verdienen, so sollen diejenige Aerzte, welche sich nicht zutrauen, gedachtes Geschäft mit der Genauigkeit, als dazu erfordert wird, zu vollziehen, solches binnen 14 Tagen bei Großherzoglicher Regierung anzeigen, damit an ihre Stellen andere Impfärzte bestimmt werden können. Uebrigens sollen sie aber ihrer anderweitigen Mitwirkung zur Verbreitung der Vaccine keineswegs hierdurch entbunden, sondern vielmehr doppelt verpflichtet seyn, auf indirecte Art zur Einführung der Schuppockenimpfung mitzuwirken.

§. 4. Die Wundärzte, welche nicht zum Impfen autorisirt werden, sollen sich nicht begeben lassen, etwa aus neidischen oder andern niedrigen Absichte mit Worten oder Werken der Verbreitung der Schuppocken Hindernisse in den Weg zu legen. Hierauf werden die Beamten und die Districts-Impfärzte ein genaues Auge zu richten, und jeder, der sich eine solche boshafte Handlung zu Schulden kommen läßt, soll nach dem Maaße seines Vergehens mit gerechter Strafe belegt werden.

§. 5. Jeder Arzt und zum Impfen autorisirte Wundarzt hat sich zur Erlangung des nöthigen Impfstoffs an das Impfinstitut der betreffenden Provinz in freien Briefen zu wenden, und die Besendungsgeräthschaften ebenwohl frei zurückzusenden.

§. 6. Die Aerzte und autorisirten Wundärzte sollen alle diejenige, welche Armen-Attestate vorzeigen, und sich in ihrem Wohnort befinden, oder dahin bringen lassen, unentgeltlich zu impfen verbunden seyn.

§. 7. Was sie von Begüterten, einheimischen sowohl, als auswärtigen, an Honorar zu fordern haben, ist in der Allerhöchsten Verordnung enthalten, es wird nur

